

Totalrevision der EDI - Verordnungen über Fachbewilligungen im Bereich Chemikalien Vernehmlassung

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation: Kanton Zürich

Abkürzung der Firma / Organisation:

Adresse: Neumühlequai 10, 8090 Zürich

Kontaktperson: Thomas Sägesser, Dr. iur., Stv. Generalsekretär, Abteilungsleiter Recht

Telefon: +41 43 257 66 92

E-Mail: thomas.saegesser@gd.zh.ch

Datum: 16. April 2025

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen und nur die grauen Formularfelder auszufüllen.
2. Bitte die Kommentare, wenn immer möglich den jeweiligen Bestimmungen zuordnen: Pro Artikel, Absatz und Buchstabe ein graues Formularfeld verwenden.
3. Kommentare zum erläuternden Bericht bitte auch bei den jeweiligen Bestimmungen der Verordnungen im gleichen grauen Formularfeld erfassen.
4. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte sowohl als Word-Dokument als auch als pdf Dokument bis am **12. Mai 2025** an folgende E-Mail-Adressen:
gever@bag.admin.ch sowie marktkontrolle@bag.admin.ch.

Herzlichen Dank für Ihre Mitwirkung!

**Totalrevision der EDI - Verordnungen über Fachbewilligungen im Bereich Chemikalien
Vernehmlassung**

Inhaltsverzeichnis

- | | |
|--|---|
| 1. Verordnung des EDI über die Fachbewilligung für die Desinfektion des Badewassers in Gemeinschaftsbädern; VFB-DB, SR 814.812.31; | 3 |
| 2. Verordnung des EDI über die Fachbewilligung für die allgemeine Schädlingsbekämpfung; VFB-S, SR 814.812.32; | 5 |
| 3. Verordnung des EDI über die Fachbewilligung für die Schädlingsbekämpfung mit Begasungsmitteln; VFB-B, SR 814.812.33..... | 6 |

**Totalrevision der EDI - Verordnungen über Fachbewilligungen im Bereich Chemikalien
Vernehmlassung**

1. Verordnung des EDI über die Fachbewilligung für die Desinfektion des Badewassers in Gemeinschaftsbädern; VFB-DB, SR 814.812.31;

Allgemeine Bemerkungen:			
Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung/Anregung
2			<p>Erweiterung des Geltungsbereichs</p> <p>Der Geltungsbereich der Fachbewilligungspflicht ist mit jenem der Verordnung des EDI über Trinkwasser sowie Wasser in öffentlich zugänglichen Bädern und Duschanlagen (TBDV, SR 817.022.11) abzustimmen.</p> <p>Die Definition des Begriffs «Gemeinschaftsbäder» im vorliegenden Entwurf schliesst Bäder aus, die von Eigentümergemeinschaften oder Vereinen betrieben werden. Nach der TBDV und in der Folge der SIA-Norm 389/9:2023 umfassen deren Geltungsbereiche auch berechtigte Personenkreise und schliessen einzig die Nutzung im familiären Rahmen aus. Damit die Anforderungen dieser Normen erfüllt werden können, müssen in allen Bädern mit erweitertem Benutzerkreis Personen mit Fachbewilligung tätig sein.</p> <p>Alternativ ist Art. 2 so zu formulieren, dass die in den Erläuterungen erwähnte Öffnungsmöglichkeit durch die Kantone nicht nur die Aufzählung der Bädertypen, sondern auch den Benutzerkreis betrifft (mit Ausnahme der Bäder zur Nutzung im engen familiären Rahmen).</p>
5	1	a	<p>Erweiterung der Anleitung</p> <p>Ergänzung Bst. a: in den betreuten Bädern <u>regelmässig</u> anwesend sein.</p> <p>Mit der im vorliegenden Entwurf gewählten Formulierung wäre die Anleitung ausschliesslich durch betriebsinterne Personen möglich. Vor allem in Hotels und Feriensiedlungen werden kleinere Bäder heute in vielen Fällen von externen Fachunternehmen und Dienstleistern mit entsprechender Fachbewilligung betreut.</p> <p>Die bisherige Regelung, wonach unter den genannten Voraussetzungen auch die Anleitung durch externe Fachbewilligungsinhaberinnen und -haber möglich ist, soll beibehalten werden.</p> <p>Zur Präzisierung des Begriffs «regelmässig» kann gegebenenfalls ein weiterer Absatz im folgenden Sinn ergänzt werden: «Häufigkeit und Inhalt der Anleitung müssen sicherstellen, dass die Wasserqualität und der sichere Umgang mit den verwendeten Biozidprodukten gewährleistet sind.»</p>

Totalrevision der EDI - Verordnungen über Fachbewilligungen im Bereich Chemikalien Vernehmlassung

Fazit	
<input type="checkbox"/>	Zustimmung ohne Vorbehalte
<input checked="" type="checkbox"/>	Zustimmung mit Änderungswünschen / Vorbehalten
<input type="checkbox"/>	Grundsätzliche Überarbeitung
<input type="checkbox"/>	Ablehnung

Totalrevision der EDI - Verordnungen über Fachbewilligungen im Bereich Chemikalien Vernehmlassung

2. Verordnung des EDI über die Fachbewilligung für die allgemeine Schädlingsbekämpfung; VFB-S, SR 814.812.32;

Allgemeine Bemerkungen:			
Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung/Anregung
4	1		<p>Erweiterung der Anleitung</p> <p>Weglassungen im Abs. 1:</p> <p>Die Inhaberin oder der Inhaber einer Fachbewilligung für die allgemeine Schädlingsbekämpfung dürfen andere Personen anleiten, Schädlingsbekämpfungsmittel nach Artikel 2 Absatz 1 für die kleinräumige Schädlingsbekämpfung einzusetzen. Die Anleitung muss vor Ort erfolgen.</p> <p>Mit der im vorliegenden Entwurf gewählten Formulierung wäre in jedem Fall eine Anleitung vor Ort erforderlich. Diese Einschränkung steht im Widerspruch zu Abs. 2 Bst. b, wonach Routinetätigkeiten nach mehrmaliger Anleitung von Ort ab dann von den instruierten Personen durchgeführt werden dürfen, ohne dass die weiteren Anleitungen vor Ort erfolgen müssen. Das entspricht der heutigen Praxis, die nicht geändert werden soll.</p> <p>Auch die Beschränkung auf die kleinräumige Schädlingsbekämpfung ist angesichts der weiteren Anforderungen an die Anleitung nicht erforderlich.</p>

Fazit

<input type="checkbox"/>	Zustimmung
<input checked="" type="checkbox"/>	Zustimmung mit Änderungswünschen / Vorbehalte
<input type="checkbox"/>	Grundsätzliche Überarbeitung
<input type="checkbox"/>	Ablehnung

**Totalrevision der EDI - Verordnungen über Fachbewilligungen im Bereich Chemikalien
Vernehmlassung**

3. Verordnung des EDI über die Fachbewilligung für die Schädlingsbekämpfung mit Begasungsmitteln; VFB-B, SR 814.812.33.

Allgemeine Bemerkungen:			Wir begrüssen ausdrücklich, dass nur Fachbewilligungsinhaberinnen und -inhaber Begasungsmittel einsetzen dürfen. Eine Anleitung von Hilfskräften vor Ort – analog zur Fachbewilligung für die allgemeine Schädlingsbekämpfung – wäre aufgrund der akuten Gefahren durch Begasungsmittel nicht vertretbar.
Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung/Anregung
Anhang 1	4		<p>Ergänzung:</p> <p>Auch im Bereich der Begasungen ist das Prinzip des Integrated Pest Managements (IPM) zu beachten und entsprechend zu vermitteln.</p> <p>IPM ist ein zentrales Element der Sorgfaltspflicht (Art. 41 Biozidprodukteverordnung, SR 813.12). Die Anwendung von Begasungsmitteln ist als Ultima Ratio zu betrachten. Sie dürfen nur im Rahmen eines Bekämpfungskonzepts eingesetzt werden, das auch präventive und nichtchemische (z. B. bauliche) Massnahmen und ein Monitoring umfasst.</p>
Anhang 2	8	1	<p>Es ist zu ergänzen, dass kritische Fehler mit potenzieller Gefährdung der Gesundheit oder der Umwelt direkt zum Nichtbestehen führen.</p> <p>Die Anforderungen zum Bestehen der Prüfung scheinen uns teilweise sehr tief zu sein. Insbesondere eine Erfüllungsquote von nur 60% im praktischen Teil erscheint uns zu tief, zumal beim Einsatz von Begasungsmitteln akute Gefahr für die Gesundheit der Anwenderinnen und Anwender sowie Dritter besteht. Bei solchen Fehlern muss die praktische Prüfung wiederholt werden.</p>

Fazit

<input type="checkbox"/>	Zustimmung
<input checked="" type="checkbox"/>	Zustimmung mit Änderungswünschen / Vorbehalte
<input type="checkbox"/>	Grundsätzliche Überarbeitung
<input type="checkbox"/>	Ablehnung